

reicht, die auf Abänderung derselben abzwecken sollten, und welche eben in dem vorliegenden Dekrete beantwortet werden. Ich weiß nicht, ob das vorliegende Dekret (siehe dasselbe in den Landtagsakten I. Abtheil. 2. B. S. 3.) selbst vorgetragen werden soll? Dies wird verneint.

Referent D. Schröder trägt nun von dem Berichte, welcher in sechs Abschnitte zerfällt, den einleitenden Theil und die I. Unterabtheilung des I. Abschnittes vor: Es war nämlich in Verfolg mehrerer beim vorigen Landtage eingegangener und in beiden Kammern berathener Petitionen mittelst ständischer Schrift vom 28. October 1834 der Antrag an die hohe Staatsregierung gestellt, 1. eine Modifikation der 16., 17. und 18. Paragraphe der Generalverordnung vom 30. December 1833, die Errichtung der Landrentenbank betreffend, dahin zu treffen: „Daß auch die Lokal-Einnehmer ermächtigt würden, kleinere Zahlungen bis zu 12 Thlr 12 Gr., jedoch nicht unter 1 Thlr., zu jeder Zeit anzunehmen; daß ferner den Rentepflichtigen gestattet würde, auch den §. 6. der Generalverordnung genannten Rezeptur-Behörden dergleichen Abschlagszahlungen, jedoch diese nur an den bestimmten monatlichen Ablieferungstagen zu leisten; daß alle eingegangenen Abschlagszahlungen auf's Kapital allvierteljährlich zur Landrentenbank eingesendet werden dürften und daselbst angemerket werden möchten, und daß sich mit völligem Wegfall der Nothwendigkeit vorausgehender Kündigungen die Verzinsung sobald und soweit vermindere, als nach der letzten Einsendung ein halbes Jahr verflossen und der nächste §. 6. bestimmte Verzinsungstermin nachher eingetreten ist, und soweit die gezahlten Gelder mit 12 Thlr. 12 Gr. aufgehen.“

Die hier mitgetheilten ständischen Wünsche sind in soweit erfüllt worden, als man von Seiten der hohen Staatsregierung lediglich a) die Leistung der Abschlagszahlungen an die Lokal-Einnehmer und b) die Abführung willkürlicher kleinerer, das festgesetzte Minimum nicht erreichender Summen für unthunlich gehalten hat, und zwar ad a. aus dem Grunde, weil alle und jede Controle fehlen würde.

Nun glaubte zwar die Deputation, daß man durch Einführung von Quittungsbüchern in soweit eine Controle herstellen könne, als jeder Zahlende aus dem von der Rezepturbehörde bewirkten Eintrage in sein Quittungsbuch ersehen werde, ob der Lokal-Einnehmer die geleistete Abschlagszahlung gehörig abgeliefert habe, allein man konnte auch nicht verkennen, daß diese Art der Controle, weil sie nur vom Verpflichteten, keinesweges aber von der Behörde zugleich mit gehandhabt werden könnte, unzulänglich sei. Setzte man nun diesem noch hinzu, daß hierdurch den Lokal-Einnehmern eine neue Arbeit, den Gemeinden aber, die dergleichen Einnehmer zu vertreten haben, eine vermehrte Vertretungsverbindlichkeit auferlegt werden würde, die geordneten Rezepturbehörden aber doch in der Regel nicht zu entfernt und meist an solchen Orten wohnen, wohin die Verpflichteten ohnehin zu Zeiten zu gehen pflegen, auch keinesweges ausgeschlossen ist, daß dieselben ihre Abschlagszahlungen durch einen aus ihrem Mittel oder sonst einen Boten zur Behörde einsenden dürfen, so hatte die Deputation keinen Zweifel, der geehrten Kammer vorzuschlagen: „von ihrem diesfalligen frühern Antrage abzugehen.“

Abg. Scholze: Die geehrte Deputation sagt in ihrem Gutachten ad a.: „Setzte man nun diesem noch hinzu, daß hierdurch den Lokaleinnehmern eine neue Arbeit, den Gemeinden aber, die dergleichen Einnehmer zu vertreten haben, eine vermehrte Vertretungsverbindlichkeit auferlegt werden würde, die geordneten Rezepturbehörden aber doch in der Regel nicht zu

entfernt wohnen ic.“ Hierauf erlaube ich mir zu bemerken: In meiner Gegend müssen allemal die Communeinnehmer Ungeseffene sein und mit ihren Grundstücken für diese Klassen haften; sie werden auch von der Gerichtsbehörde auf die Constitution von anvertrautem Gute verpflichtet. Die Einnehmer würden durch Uebernahme und Abtragung der Rentenskapitale bei der Rezepturbehörde wenig Beschwerden mehr erhalten, denn vierteljährig werden wohl nicht viele Rentenskapitale eingehn. Wenn dann die Quittungsbücher mit zur Stelle gebracht würden, so, daß die Rezepturbehörden darin quittiren könnten, so glaube ich wohl, daß die Behörden, so wie die Verpflichteten dadurch eine sichere Controle finden würden. Nun habe ich aber das feste Vertrauen zur hohen Staatsregierung, daß sie alles Dasjenige durch Erlassung einer Verordnung berücksichtigen wird, was den Verpflichteten zum Vortheile gereichen kann, da in meiner Gegend sich viele Dörfer an der Grenze befinden, die 6 bis 7 Meilen von ihrer Steuerbehörde entfernt liegen und außerdem keine Berrichtungen dort haben, daß da die Vermittelung getroffen werden könnte, daß sie nicht an die entfernt liegende Steuerbehörde, sondern an eine nähere Behörde gewiesen würden; mithin sehe ich mich dadurch verpflichtet zu erklären, daß ich mit der Deputation einverstanden bin.

Staatsminister v. Zeschau: Der Regierung war allerdings der früher ausgesprochene Wunsch bekannt: es möchten auch die Lokaleinnehmer zu Annahme von Abschlagszahlungen angewiesen werden. Sie hat sich aber überzeugt, und die geehrte Deputation hat die diesfalligen Gründe anerkannt, daß es bedenklich sein würde, dies im Allgemeinen fest zu stellen, denn es gehört zu diesem Geschäft, namentlich jetzt, nachdem so geringe Beträge auf Kapitalzahlungen angenommen werden sollen, die größte Ordnung, und es ist kaum zu erwarten, daß die Lokaleinnehmer im Stande sein würden, selbige vollständig zu erhalten. Aus diesem Grunde hat man in der Verordnung, welche zu Anfang des Jahres 1834 erlassen worden ist, bestimmen müssen, daß nur die Bezirkseinnehmer solche Abschlagszahlungen annehmen können, und wenn man beachtet, daß solche Kapitalabschlagszahlungen nicht so häufig vorkommen werden und die Steuereinnahmen sich immer in solchen Orten befinden, mit welchen die Steuerpflichtigen ohnehin im Verkehr stehen, so wird die Beschwerde nicht so groß sein. Ich kenne wohl die Gründe, welche den Abg. Scholze veranlaßt haben, über diesen Gegenstand zu sprechen; ich glaube aber, das Bedenken wird sich in der Folge von selbst erledigen. Allerdings ist in der Oberlausitz die Bezirkseinnahme Budisin für manche Orte sehr entfernt, indeß ließ dieser Uebelstand sich dormalen nicht beseitigen, denn es war nothwendig, städtische Einnahmen in den Bierstädten fortbestehen zu lassen, weil die Aufhebung derselben zu tief in die Oberlausitzer Steuerverhältnisse eingreifen würde. Wenn künftig das neue Grundsteuersystem in Anwendung gebracht werden kann, so wird sich auch Gelegenheit finden, diese Steuereinnahmen besser und bequemer einzurichten.